Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Tagung in neuer Zusammensetzung – Leitlinien für einen internationalen Strafmechanismus (26)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1991 S.173f. fort.)

Unter der Leitung ihres deutschen Mitglieds tagte die *Völkerrechtskommission* der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC) in diesem Jahr: Für seine 44.Tagung wählte dieses Nebenorgan der Generalversammlung den Bonner Völkerrechtler Christian Tomuschat zum Vorsitzenden. Das Gremium traf sich erstmals in der neuen Zusammensetzung (Liste: VN 2/1992 S.80), wie sie aus den Wahlen der 46.UN-Generalversammlung im Dezember 1991 hervorgegangen war, in der Zeit vom 4.Mai bis zum 24.Juli 1992 im Genfer Völkerbundpalast.

Mit zwei ihrer letztjährigen Beratungsgegenstände brauchte sich die Kommission diesmal nicht zu befassen. Ihren Entwurf zum *Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe* hatte die Generalversammlung den Staaten zur Stellungnahme vorgelegt; die Frist dafür läuft erst am Ende dieses Jahres ab. Der Entwurfstext zur *Gerichtsimmunität von Staaten* war von der ILC im letzten Jahr in zweiter Lesung verabschiedet worden. Hier hatte die Generalversammlung angesichts der Bedenken vieler Staaten noch keine Entscheidung über die Einberufung einer Staatenkonferenz getroffen, sondern in dieser Frage die Staaten nochmals um Stellungnahme gebeten.

Nachdem die Kommission die materiellen Straftatbestände des *Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* im letzten Jahr in erster Lesung verabschiedet hatte, konnte sie sich diesmal ganz der Frage eines internationalen Strafmechanismus widmen. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Problematik in ihrer ganzen Breite untersucht und dank ihrer klaren Aussagen zu den verschiedenen denkbaren Varianten einer Strafverfolgung auf internationaler Ebene die Vorarbeiten entscheidend vorangebracht hat. Trotz der weitverbreiteten – und auch innerhalb der Arbeitsgruppe zutage getretenen – Zweifel an der Realisierbarkeit eines ›internationalen Strafgerichts‹ hält die Arbeitsgruppe einen solchen Mechanismus innerhalb des folgenden Rahmens für rechtlich durchaus möglich: Rechtsgrundlage eines internationalen Strafmechanismus müßte ein völkerrechtlicher Vertrag sein, dem die Staaten, die seine Zuständigkeit anerkennen wollen, zunächst beitreten müßten. Materiell sollte sich die Zuständigkeit des Gerichts auf Verbrechen internationalen Charakters beschränken, die ihrerseits in geltenden völkerrechtlichen Verträgen ausbuchstabiert sind. Dazu würde zum einen der Kodex selbst gehören, aber auch andere Instrumente wie etwa die Völkermordkonvention oder die Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht. Das Gericht sollte nicht als die nationale Strafgerichtsbarkeit verdrängend und damit in bestimmten Bereichen ausschließlich zuständig konzipiert werden, sondern nur zusätzlich zu jener zuständig sein. Es sollte vorerst auch nicht als stehende Einrichtung, sondern als Mechanismus angelegt werden, der bei Bedarf im Einzelfall aktiviert werden kann. Das Verfahren, das sich nur gegen die individuellen Täter der genannten Verbrechen richten würde, müßte alle rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien zum Schutz des Angeklagten aufweisen. Da der Auftrag der Generalversammlung an die ILC bisher nur dahin ging, die Problematik einer internationalen Strafgerichtsbarkeit in allgemeiner Weise zu prüfen, wartet die ILC nunmehr auf ein klares Mandat, entlang der von ihr aufgezeigten Leitlinien das Statut eines solchen Mechanismus auszuarbeiten. Bliebe ein solcher Auftrag aus, würde die Kommission die weitere Arbeit daran einstellen. Die Generalversammlung darf sich angesichts der Ereignisse in Jugoslawien bei ihrer Entscheidung der besonderen Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit gewiß sein.

In der für die Entwicklung des modernen Völkerrechts so wichtigen Frage der *Staatenverantwortlichkeit* fällt die Bilanz der diesjährigen Tagung nur bedingt positiv aus. Dem Redaktionsausschuß gelang es zwar, Artikelentwürfe zu Einzelfragen der unmittelbaren Rechtsfolgen eines völkerrechtlichen Delikts abschließend zu beraten und Vorschriften zur Wiedergutmachung, zum Schadensersatz und zur Genugtuung fertigzustellen. Da zum Ende der Tagung die für eine sinnvolle Diskussion unerläßlichen Kommentierungen aber noch nicht vorlagen, sah sich die Kommission außerstande, die fertigen Artikelentwürfe bereits zu verabschieden. Der Generalversammlung können daher auch diesmal trotz Fortschritten in der sachlichen Kodifikationsarbeit keine neuen Artikel zur Beratung vorgelegt werden.

Nachdem die bisherigen Arbeiten der Kommission zur Frage der *Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten* zuletzt keinen rechten Fortschritt erkennen ließen, beschloß sie eine grundsätzliche Neuorientierung ihrer weiteren Aktivitäten auf diesem Gebiet. Zunächst wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich nochmals mit Inhalt und Reichweite des Vorhabens und den dazu bislang vorliegenden Berichten beschäftigte. Entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe einigte sich die Kommission darauf, sich nunmehr zunächst von der eigentlichen Haftung ab- und dem Problem der Schadensverhütung zuzuwenden. Innerhalb dieses Themenkomplexes soll dabei der Schwerpunkt anfangs auf dem Problem der Gefahren durch grenzüberschreitende Auswirkungen bestimmter Aktivitäten liegen. Erst danach soll die Frage der Haftung beziehungsweise der Wiedergutmachung wieder aufgenommen werden.

Der bisherige Berichterstatter zum Thema der *Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen* war bei den Neuwahlen zur ILC nicht wiedergewählt worden, so daß der Kommission hierzu kein neuer Bericht vorlag. Angesichts der in den letzten Jahren allgemein stark gewachsenen Zweifel daran, ob hier überhaupt noch ein praktischer Kodifikationsbedarf besteht, verzichtete die Kommission auf die Ernennung eines Nachfolgers und stellte ihre Arbeit an dem Projekt vorerst ein.

Stojan Ganev aus Bulgarien wurde von der am 15.September eröffneten 47.Generalversammlung der Vereinten Nationen per Akklamation zu ihrem Präsidenten gewählt. Das Vorschlagsrecht für dieses Amt hatte turnusgemäß die osteuropäische Regionalgruppe. 1987 war auf Vorschlag dieser damals am ›realen Sozialismus‹ orientierten Staatengruppe Peter Florin aus der DDR zum Präsidenten gewählt worden; heute besteht sie lediglich als eine Art Wahlverein zwecks Besetzung der dem Prinzip der ausgewogenen geographischen Verteilung unterliegenden Positionen in den verschiedenen UN-Gremien fort. – Ganev, am 23.Juli 1955 in Pazardjik geboren, studierte in Sofia und Moskau; an der Universität Sofia lehrte er dann Verfassungsrecht. Seit Januar 1990 ist er Vorsitzender des Vereinigten Demokratischen Zentrums, einer christlich-demokratisch ausgerichteten Partei. Am 8.November 1991 wurde er Außenminister der ersten nichtkommunistischen Regierung Bulgariens seit 47 Jahren; bis zum Juli dieses Jahres war er zugleich Stellvertretender Ministerpräsident.

Fortgesetzt wurden die kommissionsinternen Überlegungen, welche neuen Themen in das *langfristige Arbeitsprogramm* aufgenommen werden könnten. Die Planungsgruppe hat aber davon abgesehen, der Generalversammlung schon einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten. Zu den in Frage kommenden Themen sollen zunächst einzelne Kommissionsmitglieder ein Kurzgutachten erstellen. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen soll dann auf der nächsten Sitzung eine Entscheidung fallen. Als gut geeignet für ein neues Kodifikationsvorhaben erscheint das Recht der Vorbehalte zu multilateralen Verträgen.

Thomas Fitschen □